LANDRATSAMT
ALTÖTTING

Verkehrsbehörde

PLZ, Ort, Datum: 84503 Altötting, 22.10.2026	
Sachbearbeiter(in): Frau Kindler	Zimmer- Nr.: DE.08
Telefon (Durchwahl): 08671/502-523	Telefax-Nr.: 08671/502-71523
E-Mail: michaela.kindler@lra-aoe.de	
Az.: 16/1402-1/Ki	Vorgang-Nr./Jahr/VRAO-Nr. Bitte stets angeben!: 208/2026/222

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Straßen- u. Wasserzweckverband Perach

Hauptstraße 21
84567 Perach

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

[X] erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende
[ ] erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

zum Antrag vom: 21.10.2026	Vorgang-Nr./Jahr/VRAO-Nr.: 208/2026/222
Verantwortlicher Bauleiter: Mayer, Thorsten	Telefon: 0160/92399392

[X] Verkehrsbeschränkung(en)
[ ] halbseitige Sperrung des Verkehrs
[X] Gesamtsperrung des Verkehrs
[ ] Fahrbahneinengung
[ ] Verkehrssicherung(en)
[ ] Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
[ ] Sperrung für den Fahrradverkehr
[ ] Sperrung für Fahrzeuge über 0 t Gesamtgewicht
[ ] Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
[ ] Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
0 m Breite 0 m Länge 0 m Höhe

1. Ort der Sperrung/ Straßenbezeichnung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil/ auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße): 84561 Mehring / Haydnstraße /
Lage/Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y: zwischen Stöcklstraße und Schneiderstraße
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am: 02.11.2026 - 06.11.2026
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten: Erschließungsarbeiten Kanal, Wasser
2. Verkehrszeichen nach	[X] Verkehrszeichenplan Anlage [ ] Signallageplan [X] Umleitungsplan; [X] Regelplan Nr. **B I/15** [ ]
3. Umleitung/frei bis	St 2108, Hohenwarter Straße, Fuggerstraße/
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs; Sonstige Hinweise	**Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich!** Die Umleitungsbeschilderung übernimmt die Fa. MAC Verkehrssicherung GmbH. Die vorhandene Beschilderung, Wegweisung und Markierung ist abzudecken bzw. ungültig zu machen, soweit sie dieser Anordnung entgegensteht. Vorübergehend außer Kraft zu setzende Verkehrszeichen und Wegweisschilder müssen entweder blickdicht (auch nachts) abgedeckt oder berührungsfrei mittels Auskreuzvorrichtung ungültig gemacht werden. Die Verwendung von Klebebändern ist dabei unzulässig. Alle Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen den Vorgaben der StVO, der VwV-StVO und den RSA und RUB entsprechen, von guter Qualität und gut erkennbar sein sowie ordnungsgemäß aufgestellt. Dies muss regelmäßig kontrolliert werden. Der Auf- und Abbau der Baustellen- und Umleitungsbeschilderung muss nach RP CII/2 bzw. BIV/1 gesichert erfolgen. Information der Öffentlichkeit und der Anlieger/Pressearbeit durch die ausführende Baufirma oder den Auftraggeber. Die Gemeinde / Stadt wird gebeten ggf. betroffene Kindergartenzubringer zu informieren, ebenso vorab betroffene Gewerbetreibende und Entsorgerfirmen, sowie die Information auf der Webseite/Gemeindeblatt o.ä. bereit zu stellen. Bitte ebenso die FFW informieren. Aufgrund der pers. Gebührenfreiheit des Zweckverbandes für Arbeiten in den Mitgliedsgemeinden wird die Gebühr nicht in Rechnung gestellt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.
7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt, i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
147,00 EUR			147,00 EUR

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift
Michaela Kindler

Anlagen:	- Regelplan B I/15, - Verkehrszeichenplan, - Umleitungsplan, , ,	
Verteiler:	STBA TS	VG Emmerting
	PI Burghausen MaV	PI Altötting
	BRK Rettung	ILS
	Bus VGAÖ	Bus Wacker
	Abfall-Gelb1	Abfall-Restmüll
	Bus Hinmüller Reisen	Bus Pelzberger
	Socialmedia	

Beiblatt zur Anordnung Nr. / Az. 208/2026

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
   - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
   - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
   - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO, der VwV-StVO und den RSA entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
   - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
   - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
   - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
   - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
   - 7.6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
   - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
   - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
   - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
   - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
   - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
   - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
   - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
    - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
    - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
    - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
    - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

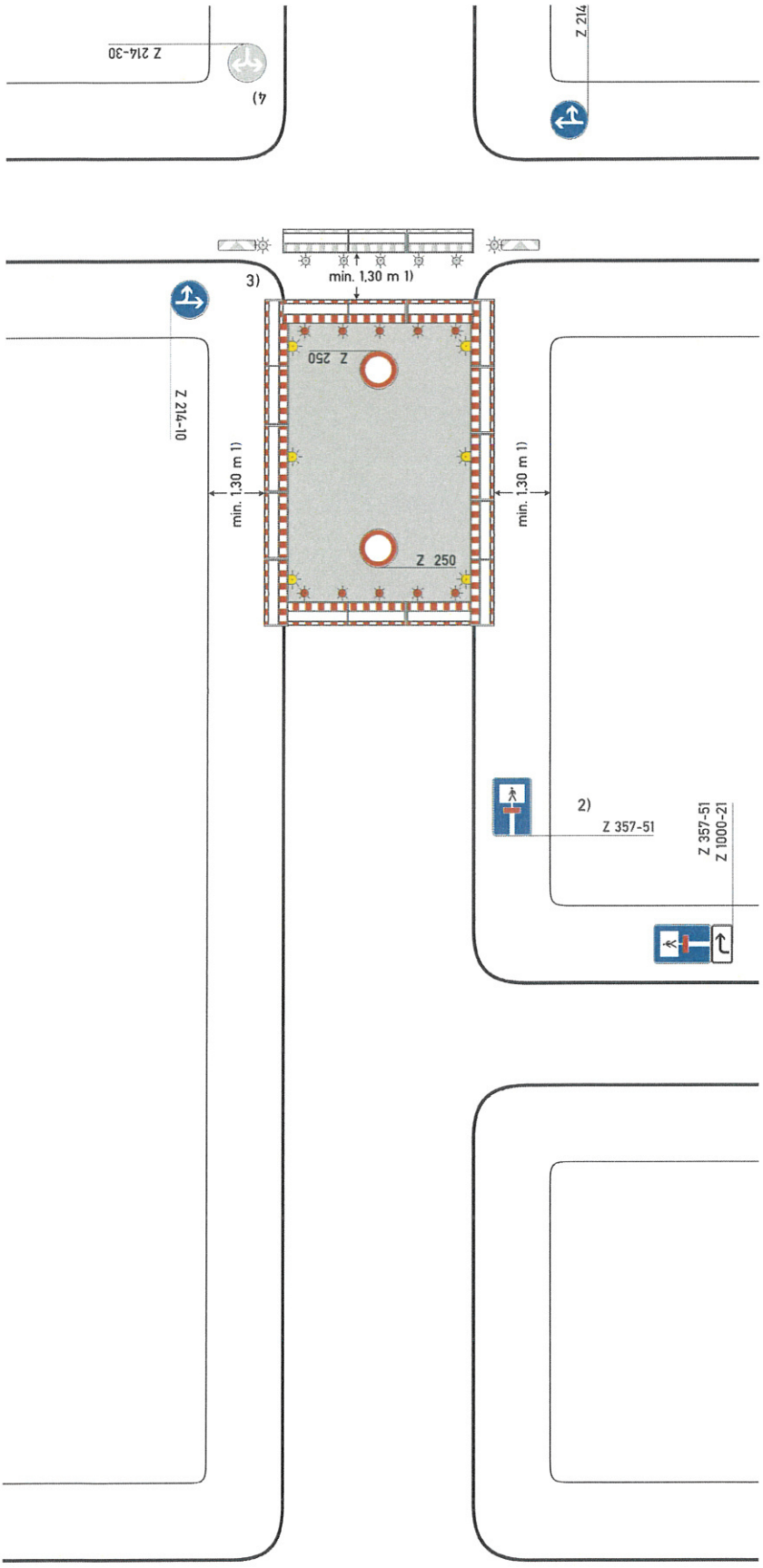

Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

[ ] Einrichtung einer Umleitung
[ ] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperrungen
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Teilsperrung erforderlich;
[ ] Z 357
[ ] Z 357-50
[ ] Z 357-51
[ ] Z 357-52
entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

3) [ ] Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

[ ] gemäß beigefügtem Lageplan

[ ] gemäß Anzeichnung vor Ort

geprüft und angeordnet

4) [ ] wegen LZA angeordnet

05.21

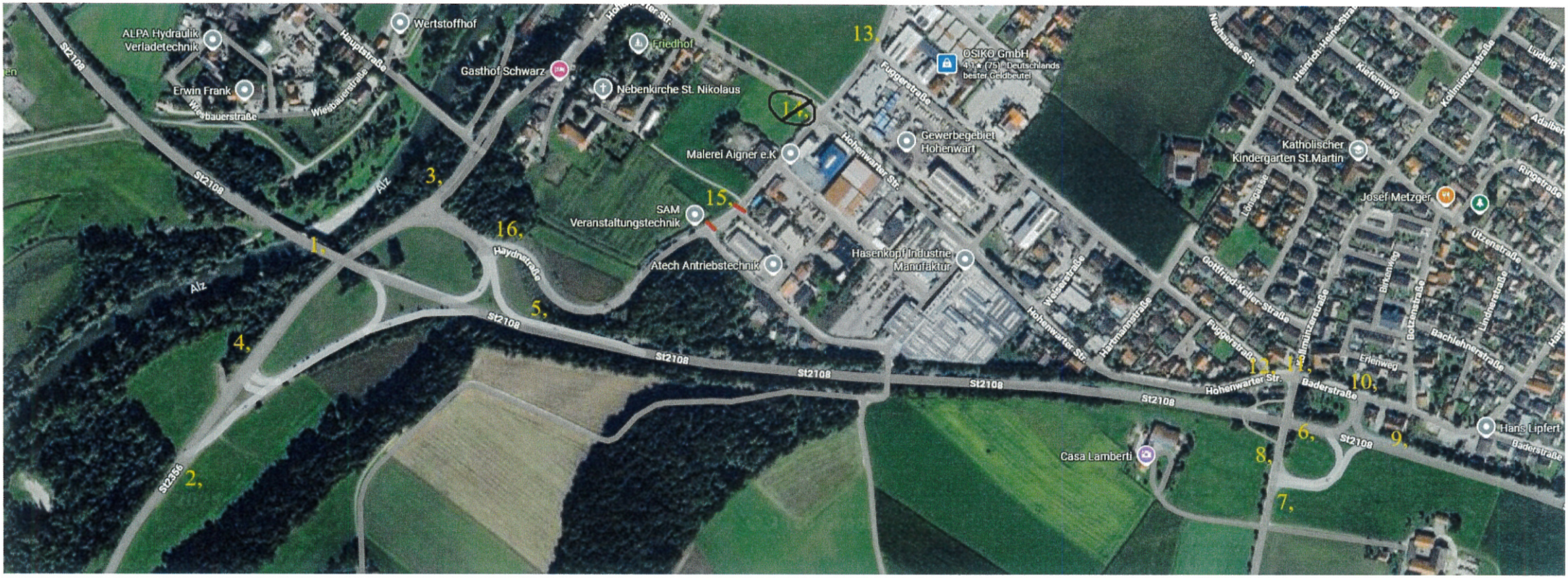
ALPA Hydraulik Verladetechnik
Wertstoffhof
Friedhof
Gasthof Schwarz
Nebenkirche St. Nikolaus
Erwin Frank
OSIKO GmbH
4,1★ (75) · Deutschlands bester Geldbeutel
Gewerbegebiet Hohenwart
Malerei Aigner e.K
Katholischer Kindergarten St.Martin
Josef Metzger
SAM Veranstaltungstechnik
Atech Antriebstechnik
Hasenkopf Industrie Manufaktur
Casa Lamberti
Hans Lipfert
St2108
St2356
Alz
Hohenwarter Str.
Fuggerstraße
Baderstraße
Haydnstraße
Wiesbauerstraße
Hauptstraße
Gottfried-Keller-Straße
Ringstraße
Utzenstraße
Bachlehnerstraße
Lindenstraße
Erlenweg
Birkenweg
Kiefernweg
Kolmunzerstraße
Adalbert
Ludwig
Neuhäuser Str.
Heinrich-Heine-Straße
Weberstraße
Hartmannstraße
Kolmunzerstraße
Bergstraße
1,
2,
3,
4,
5,
6,
7,
8,
9,
10,
11,
12,
13,
14,
15,
16,

Punkt 1:

Umleitung VZ 457.1 VZ 455.1-30 mit Zusatz Stöcklstraße frei, Gewerbegebiet Hohenwart gesperrt

Gewerbegebiet auskreuzen

Punkt 2:

Umleitung VZ 454-20 mit Zusatz Stöcklstraße frei, Gewerbegebiet Hohenwart gesperrt

Gewerbegebiet auskreuzen

Punkt 3:

Umleitung VZ 457.1 VZ 455.1-30 mit Zusatz Stöcklstraße frei, Gewerbegebiet Hohenwart gesperrt

Gewerbegebiet auskreuzen

Punkt 4:

Umleitung VZ 454-10

Punkt 5:

Gewerbegebiet Hohenwart auskreuzen, Stöcklstraße frei

Punkt 6:

Umleitung VZ 454-20 mit Zusatz Gewerbegebiet Hohenwart

Punkt 7:

Umleitung VZ 457.1 mit Zusatz Gewerbegebiet Hohenwart

Punkt 8:

Umleitung VZ 454-20 mit Zusatz Gewerbegebiet Hohenwart

Punkt 9:

Umleitung VZ 454-20 mit Zusatz Gewerbegebiet Hohenwart

Punkt 10:

Umleitung VZ 454,10 mit Zusatz Gewerbegebiet Hohenwart

Punkt 11:

Umleitung von BGH kommend VZ 455.1-30, von Mehring kommend VZ 455.1-10

Punkt 12:

Umleitung VZ 454-20

Punkt 13:

VZ 454-10 von Fuggerstraße kommend, VZ 454-20 Richtung Fuggerstraße

Punkt 15: Vollsperrung der Baustelle mit Schraffen und VZ 250 beidseitig